

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Interdisziplinäre Deutsch-Russische Studien (IDRS)“  
an der Universität Regensburg**

**Vom 19. Dezember 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Deutsch-Russische Studien (IDRS)“ an der Universität Regensburg vom 12. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden folgende Worte als Überschrift eingefügt:  
„I. Allgemeine Vorschriften“
2. In § 3 Absatz 5 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-1) oder einer äquivalenten Sprachprüfung.“
4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Seminare“ und vor den Worten „Exkursionen/landeskundliche Tandems“ das Wort „Sprachkurse“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Aufzählung werden der dritte Spiegelstrich und das Wort „Protokolle“ gestrichen.
    - bb) In der Aufzählung werden vor dem Spiegelstrich und dem Wort „Klausuren“ jeweils ein Spiegelstrich sowie einerseits das Wort „Seminararbeiten“ und andererseits die Worte „mündliche Prüfungen“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002“ durch die Worte „§§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Tabelle in Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

<b>Modulname</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung für das Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Art der Bewertung/ Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
<b>IDRS-RUS-M01</b> Basismodul Russische Sprachausbildung I	keine	Sprachkurs	Klausur	Klausur	12
<b>IDRS-SLK-M01</b> Basismodul Russische Sprache, Literatur und Kultur I	keine	Übung	Essay oder Klausur	Klausur	12
<b>IDRS-VWL-M01</b> Basismodul Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	empfohlen: Kenntnisse der Mathematik (Integralrechnung) auf Abiturniveau	Vorlesung	Klausur	Klausur	12
<b>IDRS-JUR-M01</b> Basismodul Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht)	keine	Vorlesung+ Konversationsübung		Klausur	12
<b>IDRS-WA-M01</b> Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenkompetenz	keine	Übung	Übungsaufgaben		6
<b>IDRS-RUS-M02</b> Basismodul Russische Sprachausbildung II	empfohlen: Abgeschlossenes Basismodul Russische Sprachausbildung I	Sprachkurs	Klausur	Klausur Mündliche Prüfung	12
<b>IDRS-SLK-M02</b>	Abgeschlossenes Basismodul Russische	Übung; Proseminar	Essay	Wissenschaftliche Seminararbeit	12

Basismodul Russische Sprache, Literatur und Kultur II	Sprach- und Literaturwissenschaft I				
<b>IDRS-VWL-M02</b> Basismodul Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)	empfohlen: Kenntnisse der Mathematik (Integralrechnung) auf Abiturniveau	Vorlesung	Klausur	Klausur	12
<b>IDRS-JUR-M02</b> Europarecht und Internationales Recht I	Abgeschlossenes Basismodul Öffentliches Recht	Vorlesung + Übung; Seminar		Klausur	12
<b>IDRS-IND-M01</b> Interdisziplinäres Basismodul der IDRS	keine	Proseminar; Vortrag		Seminararbeit	12
<b>IDRS-RUS-M03</b> Aufbaumodul Russische Sprachausbildung I	empfohlen: Abgeschlossenes Basismodul Russische Sprachausbildung II	Sprachkurs	Klausur	Klausur	6
<b>IDRS-RUS-M04</b> Aufbaumodul Russische Sprachausbildung II	empfohlen: Abschluss des Basismoduls Russische Sprachausbildung II	Sprachkurs	Mündl. Prüfung oder Klausur	mündliche Prüfung oder Klausur	6
<b>IDRS-SLK-M03</b> Aufbaumodul Russische Sprache, Literatur und Kultur	Abgeschlossenes Basismodul Russische Sprache, Literatur und Kultur II	Hauptseminar; Vorlesung oder Übung	Referat; Essay oder Klausur	Seminararbeit	12
<b>IDRS-VWL-M03</b> Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre	Abgeschlossenes Basismodul Wirtschaft II	Vorlesung + Übung; Seminar	Klausur und/oder Seminararbeit	Klausur oder Seminararbeit	12
<b>IDRS-JUR-M03</b> Europarecht und Internationales Recht II	Abgeschlossenes Modul Europarecht und Internationales Recht I	Seminar; Vorlesung		Seminarleistung und Klausur	12

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) Die Tabelle in Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

<b>Modulname</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung für das Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Art der Bewertung/ Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
<b>IDRS-KFU-DT M01</b> Aufbaumodul I Sprachausbildung Deutsch	keine	Sprachkurs		Klausur	12
<b>IDRS-KFU-SLK M02</b> Aufbaumodul Deutsche Sprache, Literatur und Kultur	Grundlagenkenntnis der Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	Übung	Klausur, Essay	Seminararbeit	12
<b>IDRS-KFU-VWL M03</b> Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre	Abgeschlossenes Basismodul Wirtschaft II	Vorlesung + Übung; Seminar	Klausur, Seminararbeit	Klausur oder Seminararbeit	12
<b>IDRS-KFU-JUR M04</b> Europarecht und Internationales Recht II	Abgeschlossenes Modul Europarecht und Internationales Recht I	Seminar; Vorlesung		Seminarleistung	12

10. § 16 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die zuständigen Modulbeauftragten zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

11. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

12. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Satz 6 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor die Worte „§ 25 Abs. 1 Satz 4“ die Worte „Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie“ eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

15. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die Satznummerierung gestrichen.

b) In Nr. 3 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

16. In der Anlage 1 Buchst. C), 2. Absatz, wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in dem Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Dezember 2018.

Regensburg, den 19. Dezember 2018

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19.12.2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.12.2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.12.2018.